

198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (179 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (13. Schulorganisations-
gesetz-Novelle) und
über die von den Abgeordneten Dr. Feurstein,
Günter Dietrich, Dr. Helene Partik-Pablé und
Christine Heindl überreichte Petition Nr. 11
betreffend Forderungen zum gemeinsamen
Unterricht behinderter und nichtbehinderter
Kinder**

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes einer 13. SCHOG-Novelle sind wie folgt zu umschreiben:

1. Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer zu bestimmten Organisationsversuchen;
2. verstärkte Anstrengungen zur Ingegration behinderter Kinder durch Erweiterung des Schulversuchsrahmens (im Rahmen von Schulversuchen kann mit der derzeitigen Beschränkung das Auslangen gefunden werden, sodaß keine Erweiterung des Schulversuchsrahmens notwendig wird);
3. Erprobung flexibler Formen der Differenzierung an Hauptschulen neben dem bestehenden Leistungsgruppensystem.

Am 6. März 1991 wurde die gegenständliche Petition Nr. 11 im Sinne des § 100 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 überreicht und in der Folge dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen. Aufgrund eines diesbezüglichen Ersuchens des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen wies der Herr Präsident des Nationalrates diese Petition am 22. März 1991 dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Beratung zu. Diesem Zuweisungsersuchen hat der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen im Sinne des § 100 c Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes eine Empfehlung beigegeben, die wie folgt lautet:

„Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat am 20. März 1991 beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, die Petition Nr. 11 betreffend Forderungen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder dem Unterrichtsausschuß mit der Maßgabe zuzuweisen, daß anlässlich der Verhandlungen über die geplante 13. SCHOG-Novelle betreffend die Ausweitung der integrativen Schulversuche die weiterführenden Wünsche der Elterninitiativen mitberaten werden.“

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage sowie die Petition Nr. 11 in seiner Sitzung am 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Matzenauer, Bayr, Christine Heindl, Dr. Feurstein, Klara Motter, DDr. Niederwieser, Dr. Seel, Mrkvicka, Mag. Schweitzer und Arthold, der Ausschußobmann Mag. Dr. Höchtl sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Scholten das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Dr. Höchtl in getrennter Abstimmung in der diesem Bericht beigegebenen Fassung, teils mehrheitlich, teils einstimmig, angenommen.

Zwei Abänderungsanträge sowie ein Entschliessungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl hingegen fanden keine Mehrheit.

Die Petition Nr. 11 gilt als miterledigt, da den Intentionen dieser durch den gegenständlichen Gesetzentwurf teilweise Rechnung getragen wurde.

Bemerkt wird, daß der beigegebene Gesetzentwurf den besonderen Beschlußerfordernissen gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegt.

2

198 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung

erteilt;

2. dieser Bericht wird insbesondere bezüglich der Petition Nr. 11 zur Kenntnis genommen.

Wien, 1991 06 25

Mag. Elfriede Krismanich

Berichterstatterin

Mag. Dr. Höchtl

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 a Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 63 Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 98 Abs. 3, § 106 Abs. 4, § 113 Abs. 5 und 6, § 114 Abs. 2, § 117 Abs. 6, § 119 Abs. 6, 7 und 8, § 122, § 124 Abs. 7, § 131 d Abs. 4 sowie § 133 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

2. Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.“

3. § 131 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.“

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer

Schulen und Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

4. Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

„Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

§ 131 b. (1) An Hauptschulen sind Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Hauptschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“